

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2022**

Ausgabe - Nr. **17**

Ausgabetag **22.04.2022**

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		JAGDGENOSSENSCHAFTEN SASSENBERG I-IV	
52	13.04.2022	Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 10.05.2022	164
		KREIS WARENDORF	
53	01.04.2022	a) Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 01.04.2022	165 – 187
54	11.04.2022	b) Satzung des Kreises Warendorf über Sammlung und Beförderung von Altpapier, gefährlichen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen (Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle) vom 01.04.2022	188 – 200
55	20.04.2022	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	201 - 202

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Einladung

zu einer gemeinschaftlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften **Sassenberg I – IV** am Dienstag, den 10.05.2022, 19.30 Uhr, **im Sportlerheim Sassenberg, Telgenkamp 2 a**

Für den Zutritt zum Sitzungsort und die Teilnahme an der Sitzung sind die am Sitzungstag geltenden Vorschriften zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus zu beachten.

Tagesordnung

1. Billigung der Niederschriften der letzten Genossenschaftsversammlung
2. Jahresrechnungen der Jagdgenossenschaften Sassenberg I – IV von 2018 - 2021
3. Entlastung der Vorstände und der Kassenführung
4. Neuwahl der Vorstände
5. Übernahme der Geschäftsführung durch den Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. - Landw. Kreisverband Warendorf
6. Bestellung der Rechnungsprüfer und ihrer Vertreter
7. Feststellung der Haushaltspläne der Jagdgenossenschaften Sassenberg I – IV von 2022 - 2025
8. Verschiedenes

Sassenberg, 13. April 2022

Für den Jagdbezirk

Sassenberg I

gez. Reeken
Jagdvorsteher

Sassenberg II

gez. Westhoff
Jagdvorsteher

Sassenberg III

gez. Borgmann
Jagdvorsteher

Sassenberg IV

gez. Jüttner
Jagdvorsteher

Beglaubigt:


Thomas Venhaus
Geschäftsführer

Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 01.04.2022

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der §§ 2 und 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), des Verpackungsgesetzes (VerpackG), der Bioabfallverordnung (BioAbfV), des § 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), § 6 der Deponieverordnung (DepV), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 7 LKrWG in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) - in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Kreistag Warendorf in seiner Sitzung vom 01.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und dem kommunalen Bereich aus seinem Gebiet. Er betreibt zusätzlich die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Kreises Borken und des Landkreises Osnabrück, die ablagerungsfähig sind gemäß § 6 DepV. Diese Aufgaben werden nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Mit der Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen hat der Kreis sowohl die Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH sowie die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (der Einfachheit halber werden im Weiteren beide Gesellschaften als „AWG“ bezeichnet) als Drittbeauftragte nach § 22 KrWG beauftragt. Die in dieser Satzung genannten Rechte und Pflichten, insbesondere Aufgaben des Kreises Warendorf, nimmt die AWG wahr, soweit es sich nicht um ausschließlich hoheitliche Aufgaben handelt.
3. Die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen hat der Kreis auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 - BGBl. I S. 2705 (KrW-/AbfG) i.V.m. § 72 Abs. 1 KrWG übertragen (Pflichtenübertragung). Diese werden von der AWG in eigener Kompetenz und in eigenem Namen wahrgenommen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Kreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen des Kreises durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst Maßnahmen zur Vermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) das Beseitigen, sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen.
2. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung, zur Behandlung oder zur Ablagerung der Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen, sofern in dieser oder einer anderen Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.
3. Darüber hinaus führt der Kreis gemäß der Anlage 1 die dort genannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben durch, die ihm von den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG NRW mandatierend oder delegierend übertragen worden sind.
Die delegierend übertragenen Aufgaben werden durch die Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle des Kreises geregelt
4. Die Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises.

§ 3

Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

1. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) alle Abfälle, die nicht in dem in Anlage 2 dieser Satzung genannten gültigen Positivkatalog der Abfallentsorgungsanlagen (§ 6 dieser Satzung) aufgeführt sind.
Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

- b) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Kreis nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in die jeweiligen unter § 4 Abs. 1 a) dieser Satzung genannten Positivkataloge fallen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
2. Über § 4 Abs. 1 dieser Satzung hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück (§ 19 dieser Satzung) so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
3. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.
4. Der Kreis bzw. die AWG können den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 5 Gefährliche Abfälle

1. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der AVV und § 2 Abs. 1 GefStoffV); dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie im Rahmen der getrennten kommunalen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden und mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der im Abfallverzeichnis der AVV durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfallarten anfallen. Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8

KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und den entsorgungspflichtigen Körperschaften zu überlassen.

2. Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 dürfen nur an den dafür vorgesehenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden; soweit sie aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem zuzuführen.

§ 6

Abfallentsorgungsanlagen

Der Kreis bzw. die AWG und ihre Kooperationspartner stellen die Abfallentsorgungsanlagen nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes zur Verfügung.

Die Zuordnung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der in § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Abfallbesitzer zu den Abfallentsorgungsanlagen, die der Kreis zur Verfügung stellt, findet durch die AWG statt.

§ 7

Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Benutzungsrecht).

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens. Die Satzungen der Städte und Gemeinden sind entsprechend zu berücksichtigen.

2. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Absatz 1 KrWG erfüllt sind. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können.
3. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
4. Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Abfälle zu den vom Kreis bzw. von der AWG oder ihren Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu transportieren und dort das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang. Dies gilt auch für den Fall des § 7 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.
5. Der Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 - soweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 S. 1, 2 Halbsatz (Eigenkompostierung) besteht;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die entsorgungspflichtigen Körperschaften an deren Rücknahme nicht mitwirken (gem. § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, vorausgesetzt überwiegende öffentliche Interessen stehen dieser nicht entgegen (§ 17 Abs. 3 KrWG).

§ 9**Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage durch die Städte und Gemeinden**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 – 5 dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis bzw. der AWG dafür gemäß § 6 dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern, soweit die Sammlung und Beförderung nicht gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung vom Kreis durchgeführt wird.

§ 10**Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

1. Die entgeltpflichtige Benutzung der vom Kreis bzw. von der AWG und von den Kooperationspartnern (§ 6 dieser Satzung) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen beginnt, wenn die Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind und richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird bei von Dritten betriebenen Abfallentsorgungsanlagen von diesen erlassen.
2. Abfälle, die die Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 6 dieser Satzung vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über das nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen der AWG oder der Vertragspartner zu zahlende Entgelt hinaus zu tragen.

§ 11**Verwertung von Abfällen**

1. Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher. Dies betrifft alle verwertbaren Anteile (u.a. Altpapier, Altpappe, Karton, Glas, Bio- und Grünabfälle, Holz, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und verwertbare Bauschuttabfälle) von Abfällen aus privaten Haushaltungen und alle verwertbaren Anteile von Abfällen nach der GewAbfV aus anderen Herkunftsbereichen.
2. Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, haben verwertbare Anteile von Abfällen (u.a. Altpapier, Altpappe, Karton, Glas, Bio- und Grünabfälle, Holz, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und verwertbare Bauschuttabfälle) getrennt von den anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.

3. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:

- Papier/Pappe/Karton (PPK) sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und zur Verwertung den vom Kreis bzw. AWG bzw. deren Kooperationspartnern festgesetzten Übergabestellen zuzuführen. Die ordnungsgemäße Befüllung der Altpapierbehälter im Sinne der vorgenannten Anforderungen ist von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch geeignete Maßnahmen bei der Einsammlung zu überprüfen. Nicht ordnungsgemäß befüllte Altpapierbehälter sind von der Altpapiersammlung auszuschließen und, soweit kein Nachsortieren zumutbar ist, als Restabfall zu entsorgen.
- Bioabfälle sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und zur Verwertung entweder den Anlagen des Kreises, der AWG oder deren Kooperationspartner zuzuführen.
 Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen der Kompostierungsanlagen abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte und unverpackte Speisereste sowie Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.
 Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen sowie zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen sind jegliche Fremdstoffe (z.B. Kunststoff, Glas, Metall, Windeln, Steine) nicht zugelassen. Dies gilt auch für Kunststoffprodukte, die als kompostierbar oder biologisch abbaubar deklariert sind. Das sind z.B. auch Bioabfallsammelbeutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten (selbst, wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt), Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwandt werden dürfen (z.B. Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden), Kaffeepads, Einweggeschirr; das gilt selbst dann, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
 Die Bioabfälle müssen sortenrein sortiert sein. Nicht sortenrein sortiert sind diese, wenn sie einen Fremdstoffanteil von 3,0 Gewichts-% in der Frischmasse überschreiten, es sei denn, es ist gesetzlich etwas anderes geregelt; dann gilt dieser Wert.

Die per Sichtkontrolle vermutete Überschreitung einer Anliefercharge wird per Foto von der Schüttung in der Anlieferungshalle der Verwertungsanlage dokumentiert und mit den relevanten Daten (Transporteur, Kennzeichen, Herkunft) der jeweiligen Stadt/Gemeinde tagesgleich übermittelt. Die beanstandete Charge wird zwischengelagert und soweit kein Zweifels- oder Streitfall vorliegt, am übernächsten Werktag ordnungsgemäß entsorgt.

Im Zweifels- oder Streitfall erfolgt die Feststellung zur Überschreitung des Fremdstoffanteils nach der Analysemethodik zur Bestimmung der Sortenreinheit von Bioabfällen (sog. Chargenanalyse), die von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. erarbeitet wurde, es sei denn, es

ist gesetzlich etwas anderes geregelt; dann gilt diese Methode. Dabei gelten sämtliche nicht zugelassenen Bestandteile als Fremdstoff. Die hierbei entstehenden Kosten sind bei festgestellter Überschreitung von der jeweiligen zuständigen Stadt bzw. Gemeinde zu tragen. Wird jedoch keine Überschreitung festgestellt, trägt die AWG die Kosten der Analyse.

Die sortenreine Befüllung der Biotonnen ohne Fremdstoffe ist von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch geeignete wiederkehrende Maßnahmen bei der Einsammlung zu überprüfen. An den Abfallentsorgungsanlagen angelieferte nicht sortenrein sortierte Abfälle können vom Kreis oder von der AWG bzw. deren Kooperationspartner nach entsprechender Dokumentation als „nicht getrennt gehaltener Abfall“ deklariert und entsorgt werden. Die mit der Entsorgung verbundenen Kosten richten sich nach der Entgeltordnung der AWG in der jeweils geltenden Fassung.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte gem. ElektroG, Sperrmüll und Metalle sind, getrennt von den anderen Abfällen einzusammeln und an den gem. § 6 dieser Satzung dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen des Kreises anzuliefern, an denen die Getrennterfassung von Wertstoffen i.S.d. § 14 Abs. 1 KrWG erfolgt.
4. Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfall eingerichteten öffentlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellte Sammelbehälter im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13

Anmeldepflichten

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis bzw. der AWG jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
2. Das Gleiche gilt für Besitzer von Abfällen, sofern diese nach § 8 dieser Satzung ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen haben und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen.

§ 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet über § 13 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung und Abfallbehandlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG).
3. Den Bediensteten und Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
4. Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Januar 2003 - GV NRW S. 156 (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
5. Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
6. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit gem. § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 15 Abfallberatung

Der Kreis bzw. die AWG führt in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden die Information und Beratung über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch.

§ 16 Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

2. Im Fall des § 16 Absatzes 1 der Satzung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 17 Anfall der Abfälle

1. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis bzw. von der AWG oder von ihren Kooperationspartnern (§ 6 dieser Satzung) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises bzw. der AWG oder der Kooperationspartner (§ 6 dieser Satzung) über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
3. Der Kreis, die AWG und die Kooperationspartner sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Entgelte

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis bzw. von der AWG und von den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 6 dieser Satzung) sowie für die Nachsorge der stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen (soweit diese noch nicht durch Rückstellungen gedeckt sind) sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) bzw. den Anlieferern von der AWG direkt in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entgelte wird über die verschiedenen Medien (z.B. im Internet auf der Seite www.awg-waf.de) ausgewiesen.

§ 19 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - Abfälle unter Verstoß gegen § 4 dieser Satzung an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert bzw. dem Kreis bzw. der AWG bzw. deren Kooperationspartnern überlässt;
 - Überlassungspflichtige Abfälle dem Kreis nicht überlässt;
 - Entgegen § 5 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung Abfälle anliefert;
 - vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis bzw. von der AWG bzw. deren Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung);
 - entgegen § 10 dieser Satzung gegen Betriebsordnungen der Abfallentsorgungsanlagen verstößt;
 - den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13 dieser Satzung);
 - entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung nicht befolgt;
 - angefallene Abfälle entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt des Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 23.10.2015 außer Kraft.

Warendorf, den 01.04.2022

Kreis Warendorf
Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf

Nach § 5 Absatz 7 LKrWG NRW können sich u.a. Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) bedienen.

Die Parteien vereinbaren also eine kommunale Zusammenarbeit gem. § 5 Absatz 7 LKrWG NRW i.V.m. § 23 GkG, die mandatierend oder delegierend sein kann. Bei einer delegierenden Vereinbarung zwischen den Kommunen überträgt die „abgebende“ Kommune ihre Rechte und Pflichten im Sinne einer kompletten Verantwortungs- und Aufgabenübertragung auf die „übernehmende“ Kommune. Die „abgebende“ Kommune wird in einem derartigen Fall von ihrer Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung befreit.

Bei einer mandatierenden Vereinbarung zwischen Kommunen nimmt die „übernehmende“ Kommune eine Aufgabe in fremden Namen, also in der Form der Beauftragung wahr. Die Rechte und Pflichten der „abgebenden“ Kommune bleiben unberührt, es wird lediglich die Durchführung einer Aufgabe von einer Kommune auf die andere übertragen.

Im Kreis Warendorf sind von den Städten und Gemeinden die folgenden Aufgaben übertragen worden:

Art der Übertragung	Übertragung durch Stadt/Gemeinde	Übertragene Aufgabe
Delegierend	Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh	Einsammlung und Beförderung von Altpapier
Delegierend	Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf	Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen
Delegierend	Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf	Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Metallabfällen
Mandatierend	Ahlen, Beckum, Ennigerloh, Oelde, Warendorf	Einsammlung und Beförderung von Altpapier
Mandatierend	Beckum, Ennigerloh, Oelde, Sassenberg	Einsammlung und Beförderung von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll
Mandatierend	Everswinkel, Ostbevern, Sendenhorst, Telgte	Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle

Regelungen zur delegierenden Übertragung finden sich in der Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle.

Gesamter Abfallartenkatalog der Ecowest-Entsorgungsverbund Westfalen GmbH

(Stand September 2021)

ASN	Abfallbezeichnung	Behandlung					Deponie	
		EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Ennigerloh	Borgholz- hausen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen							
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen							
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen						+	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen						+	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen							
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen						+	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen						+	+
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton						+	+
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen						+	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen						+	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen						+	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen						+	+
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle							
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen						+	+
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle						+	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen						+	+
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen						+	+
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln							
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei							
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen						+	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	+			+			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	+	+		+	+		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	+	+	+				
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt					+		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	+	+		+	+		
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs							
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	+			+			
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Abfälle	+			+			
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservierung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse							
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen				+		+	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen				+			
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln				+			
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	+			+	+		
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				+			
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung							
02 04 01	Rübenerde						+	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm						+	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung							
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	+			+	+		

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Emmigerloh	Borgholz- hausen
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren							
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	+			+	+		
02 06 02	Abfälle aus Konservierungsstoffen	+						
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)							
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	+			+		+	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	+			+		+	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung						+	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	+			+	+		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe							
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln							
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	+	+		+			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	+	+	+	+	+		
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe							
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	+	+		+	+		
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)				+		+	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	+			+			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	+	+		+			
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	+	+		+			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	+	+		+			
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie							
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie							
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle				+			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung						+	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung						+	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)						+	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	+			+		+	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie							
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	+	+					
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	+	+		+			
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	+		+	+	+		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	+	+	+	+			
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse							
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination							
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung						+	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen							
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden							
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten						+	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen						+	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten						+	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen						+	
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.							
06 13 03	Industrieruß						+	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung						+	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß						+	
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen							
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern							
07 02 13	Kunststoffabfälle	+	+	+				
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben							
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken							

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Ennigerloh	Borgholz- hausen
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	+	+	+				
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	+		+				

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Ennigerloh	Borgholz- hausen
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)							
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	+	+					
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten						+	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten						+	
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben							
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen	+	+					
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen	+	+				+	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)							
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	+	+	+				
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11* fallen	+		+				
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten						+	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13* fallen						+	
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie							
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie							
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	+	+					
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	+	+					
10	Abfälle aus thermischen Prozessen							
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)							
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt						+	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung						+	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz						+	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung						+	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form						+	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen						+	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20* fallen						+	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie							
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke						+	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke						+	+
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen						+	
10 02 10	Walzzunder						+	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13* fallen						+	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen						+	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie							
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25* fallen						+	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie							
10 06 04	andere Teilchen und Staub						+	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie							
10 07 04	andere Teilchen und Staub						+	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie							
10 08 04	Teilchen und Staub						+	

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Emmigerloh	Borgholz- hausen
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl							
10 09 03	Ofenschlacke						+	+
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen						+	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen						+	+
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen						+	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen						+	+
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09* fällt						+	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen							
10 10 03	Ofenschlacke							+
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen						+	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen						+	+
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen						+	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen						+	+
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen							
10 11 03	Glasfaserabfall						+	+
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)						+	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt						+	+
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug							
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen						+	
10 12 03	Teilchen und Staub						+	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung						+	
10 12 06	verworfen Formen						+	+
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)							+
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09* fallen						+	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen							
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen						+	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk						+	+
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)						+	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement						+	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen						+	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen						+	+
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme						+	+
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie							
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)							
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen						+	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen							
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen							
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	+	+	+				
12 01 13	Schweißabfälle	+						
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14* fallen						+	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten						+	

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Ennigerloh	Borgholz- hausen
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen						+	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen						+	

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Emmigerloh	Borgholz- hausen
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)							
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern							
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten						+	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)							
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)							
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	+	+	+	+			
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	+	+	+				
15 01 03	Verpackungen aus Holz	+	+	+		+		
15 01 04	Verpackungen aus Metall	+						
15 01 05	Verbundverpackungen	+	+	+				
15 01 06	gemischte Verpackungen	+	+	+				
15 01 07	Verpackungen aus Glas			+				
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	+	+	+				
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschl. geleerter Druckbehälter						+	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung							
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	+	+	+		+		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind							
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)							
16 01 03	Altreifen	+		+				
16 01 19	Kunststoffe			+				
16 01 20	Glas						+	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse							
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03* fallen	+						
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen	+	+					
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien							
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen						+	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen						+	+
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen						+	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)							
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik							
17 01 01	Beton						+	+
17 01 02	Ziegel						+	+
17 01 03	Fliesen und Keramik						+	+
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen (Bauschutt)						+	+
17 02	Holz, Glas und Kunststoff							
17 02 01	Holz	+	+	+	+			
17 02 02	Glas			+			+	+
17 02 03	Kunststoff	+	+	+				
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			+			+	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte							
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			+			+	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen			+			+	+
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte			+			+	

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Emmigerloh	Borgholz- hausen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut							
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (Boden)						+	+
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält						+	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt						+	+
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe							
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält						+	+
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält						+	+
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	+	+	+			+	+
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe						+	+
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis							
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind						+	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen			+			+	+
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle							
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungs- massen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolier- verglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)						+	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten			+			+	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	+	+	+				
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)							
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen							
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			+			+	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			+				
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen			+				
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren							
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen						+	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	+						
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke							
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen							
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen						+	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung							+
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle							
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen						+	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen							
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	+	+	+	+		+	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	+	+		+		+	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	+	+		+		+	
19 05 99	Abfälle a. n. g.				+			
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen							
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	+			+		+	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	+			+		+	
19 07	Deponiesickerwasser							
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt				+			

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Emmingerloh	Borgholz- hausen
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.							
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	+			+		+	
19 08 02	Sandfangrückstände				+		+	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser				+		+	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11* fallen				+		+	
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13* fallen						+	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser							
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung						+	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung						+	+
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	+	+		+		+	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze				+		+	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern						+	
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen							
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen	+						
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05* fallen	+					+	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.							
19 12 01	Papier und Pappe	+	+	+	+			
19 12 02	Eisenmetalle			+				
19 12 03	Nichteisenmetalle			+				
19 12 04	Kunststoff und Gummi	+	+	+				
19 12 05	Glas						+	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			+				
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	+	+	+	+			
19 12 08	Textilien	+	+	+	+			
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)						+	+
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	+	+	+	+			
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	+	+	+	+		+	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser							
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen						+	+
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03* fallen						+	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten						+	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05* fallen						+	

ASN	Abfallbezeichnung	EBS-Anlage	EBS-Anlage Produktion ECO 20	Sortier- & Umschlagplatz	BA-Anlage	Kompostwerk	Zentral- Deponie Ennigerloh	Borgholz- hausen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen							
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)							
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	+	+	+	+			
20 01 02	Glas						+	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle				+	+		
20 01 10	Bekleidung	+	+					
20 01 11	Textilien	+	+					
20 01 25	Speiseöle und -fette				+	+		
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen	+						
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	+						
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			+				
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	+	+	+	+			
20 01 39	Kunststoffe	+	+	+				
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen						+	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)							
20 02 01	kompostierbare Abfälle	+	+		+	+		
20 02 02	Boden und Steine						+	+
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	+	+		+		+	
20 03	Andere Siedlungsabfälle							
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	+	+	+		+		
20 03 02	Marktabfälle	+	+		+	+		
20 03 03	Strassenkehricht	+	+		+		+	+
20 03 04	Fäkalschlamm				+			
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung				+		+	
20 03 07	Sperrmüll	+	+	+				

**Satzung des Kreises Warendorf
über Sammlung und Beförderung von Altpapier, gefährlichen Abfällen,
Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen
(Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle)
vom 01.04.2022**

Aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der §§ 2 und 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), des Verpackungsgesetzes (VerpackG), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 7 LKrWG in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), des § 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)– in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag Warendorf in seiner Sitzung vom 01.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

1. Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Neben den ihm gesetzlich zugewiesenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, führt der Kreis die abfallwirtschaftlichen Aufgaben durch, die ihm von den Städten und Gemeinden übertragen worden sind (gemäß Anlage 1 dieser Satzung). Mit der Durchführung der vorgenannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis die Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) nach § 22 KrWG beauftragt (Drittbeauftragung). Die in den §§ 2 ff. dieser Satzung genannten Rechte und Pflichten, insbesondere Aufgaben des Kreises Warendorf, nimmt die AWG wahr, soweit es sich nicht um ausschließlich hoheitliche Aufgaben handelt.
2. Das Einsammeln und Befördern des Altpapiers erfolgt durch eine grundstücksbezogene Altpapierentsorgung mit Altpapiergefäßen im Holsystem. Die Regelungen zu den einzelnen Systemen ergeben sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.
3. Das Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG und von Altmetallen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Entsorgung mittels Transportfahrzeugen im Holsystem sowie zusätzlich durch Annahme an stationären Sammelstellen (Bringsystem). Die näheren Einzelheiten sind in § 12 dieser Satzung geregelt.
4. Das getrennte Einsammeln und Befördern der gefährlichen Abfälle erfolgt außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung über stationären Sammelstellen und/oder über Schadstoffmobile. Die näheren Einzelheiten sind in § 13 dieser Satzung geregelt.

5. Soweit hier von Abfällen die Rede ist, so handelt es sich nur um Altpapier, gefährlichen Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altmetalle nach dieser Satzung. Soweit von Entsorgungseinrichtungen die Rede ist, betrifft dies nur Entsorgungseinrichtungen für Abfälle nach dieser Satzung.
6. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach der von ihm hierfür erlassenen Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 01.04.2022 wahrgenommen.
7. Der Kreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen des Kreises durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 dieser Satzung.
2. Der Kreis erbringt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - a) Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG) gemäß §§ 8-11 dieser Satzung; hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet.

- b) Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 12 dieser Satzung
- c) Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen gemäß § 12 dieser Satzung, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
- d) Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen an stationären Sammelstellen und/oder mittels Schadstoffmobil (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (aufgestellte Sammelcontainer, Entsorgungspunkt Ennigerloh und Recyclinghöfe). Die näheren Einzelheiten sind in §§ 8 bis 13 dieser Satzung geregelt.

3. Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton, erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle in die Erfassungsbehältnisse des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit am Entsorgungspunkt Ennigerloh oder Recyclinghöfen).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der in Anlage 1 dieser Satzung genannten Städte und Gemeinden liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der in Anlage 1 genannten übertragenen Aufgaben berechtigt, vom Kreis den Anschluss seines Grundstücks an die Entsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der in Anlage 1 dieser Satzung genannten Städte und Gemeinden haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallende Abfällen nach dieser Satzung den Entsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5 Benutzungszwang

1. Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen den kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Absatz 1 KrWG erfüllt sind. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können.
3. Der Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Altpapiertonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Altpapiermengen ist auf Antrag möglich.

§ 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht, soweit

- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die entsorgungspflichtige Körperschaft an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder

Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, vorausgesetzt überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 KrWG stehen dieser nicht entgegen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

Eine Ausnahme vom Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt/Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 8

Altpapierbehälter/Standplatz und Transportweg

1. Die AWG bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art und Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
2. Für das Einsammeln von Abfällen sind ausschließlich die in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Altpapierbehälter zugelassen.
3. Die Grundstückseigentümer bzw. Altpapierbesitzer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Altpapierentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Altpapierbehälter sind an der Bürgersteigkante bzw. den Straßenrändern so aufzustellen, das Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Wenn das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Behälter zur nächsten Zufahrtsmöglichkeit gebracht werden. Die AWG kann den Aufstellungsort der Behälter bestimmen. Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Baumaßnahmen kann die AWG vorübergehend einen anderen

Aufstellungsort für die Abfallbehälter bestimmen. Nur von diesem Aufstellungsort erfolgt dann die Abholung der Behälter. Nach der Leerung sind die Altpapierbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

§ 9

Benutzung der Altpapierbehälter

1. Die Altpapierbehälter werden von der AWG gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschluss- und Benutzungspflichtigen über.
2. Das Altpapier muss in die von der AWG gestellten Altpapierbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Altpapier darf nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Behälter gelegt werden.
3. Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, kann vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen werden, wenn dieses nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Altpapier eingesammelt, befördert oder verwertet werden kann.
4. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Altpapierbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
5. Die Altpapierbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Altpapier darf nicht neben die Altpapierbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Altpapier darf nicht in den Altpapierbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Sie sind nur für die Entsorgung von Altpapier zugelassen. Andere Gegenstände dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Altpapier im Altpapierbehälter zu verbrennen.
6. Die Haftung von Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Altpapierbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
7. Die Termine für die Einsammlung von Altpapier werden von den Städten und Gemeinden rechtzeitig bekannt gegeben.
8. Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Altpapiergefäße abgezogen.

§ 10**Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke – mit Ausnahme der in der Gemeinde Wadersloh gelegenen Grundstücke – zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Altpapiergefäß oder mehrere Altpapiergefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften wegen möglicher Rechtsansprüche als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 11**Häufigkeit und Zeit der Leerung**

Die Behälter werden vierwöchentlich geleert. Sie sind ab 6.00 Uhr zur Leerung bereitzustellen. Die genauen Abfuhrtage ergeben sich aus dem jeweils gültigen Abfallkalender der Städte und Gemeinden.

§ 12**Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen**

1. Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zu entsorgen (§§ 13, 14 ElektroG). Das gleiche gilt für Metalle.
Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt/Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
Elektrokleingeräte müssen in die im Kreisgebiet zur Verfügung gestellten Wertstoffboxen entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Das Einsammeln und Befördern von Elektrogroßgeräten und großen, sperrigen Altmetallen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Entsorgung mittels Sammelfahrzeug im Holsystem; Elektrokleingeräte und Metallteile dürfen in diesem Zuge den Elektrogroßgeräten mit beigelegt werden. Elektrogroßgeräte und Altmetalle dürfen dagegen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Wertstoffboxen gelegt werden. Die Abholtermine werden gesondert durch die AWG bekannt gegeben.
Sämtliche Elektro- und Elektronikkleingeräte und Altmetalle können aber auch zu einer vom Kreis oder von der AWG benannten Sammelstelle gebracht werden. Die Standorte der Sammelstellen und der Wertstoffboxen werden von der AWG über die verschiedenen Medien (z.B. Internet) ausgewiesen.
2. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Wertstoffboxen (Container) für Elektrokleingeräte nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden, die Mittagsruhe ist einzuhalten.

§ 13

Sammeln von gefährlichen Abfällen

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der AVV und § 2 Abs. 1 GefStoffV) werden von der AWG bei den stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in § 13 Satz 1 dieser Satzung genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt/Gemeinde zu überlassen.

Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der im Abfallverzeichnis der AVV durch ein Sternchen (*) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 GefStoffV als gefährliche Abfälle gekennzeichneten Abfallarten anfallen. Ansonsten sind diese – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem zuzuführen.

Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der AVV dürfen nur zu den im Kreis bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der AWG bekannt gegeben.

§ 14

Auskunftsrecht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
3. Den Bediensteten und Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
4. Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen.
5. Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis bzw. der AWG ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

6. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 15

Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
2. In Fällen des § 15 Abs. 1 dieser Satzung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 16

Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall des Abfalls

1. Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
2. Abfall zum Einsammeln und Befördern gilt als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
3. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
4. Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 17

Entgelte

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis bzw. von der AWG und von den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten kommunalen Entsorgungsdienstleistungen sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) bzw. den Anlieferern von der AWG in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entgelte wird über die verschiedenen Medien (z.B. im Internet auf der Seite www.awg-waf.de) ausgewiesen.

§ 18 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 19 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - nach § 4 der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf“ ausgeschlossene Abfälle dem Kreis zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - überlassungspflichtige Abfälle dem Kreis nicht überlässt oder vom Kreis bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 8 und § 9 dieser Satzung) und damit dem Benutzungszwang in § 5 dieser Satzung zuwider handelt;
 - Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in §§ 9 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und § 12 dieser Satzung befüllt;
 - anfallende Abfälle entgegen § 16 Abs. 3 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000 Euro** geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Warendorf über

Sammlung und Beförderung von Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten und Altmetallen (Wert- und Schadstoffsatzung) vom 23.10.2015 außer Kraft.

Warendorf , den 11.04.2022

Kreis Warendorf
Der Landrat

gez.
Dr. Olaf Gericke

Anlage 1

Nach § 5 Absatz 7 LKrWG NRW können sich u.a. Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) bedienen.

Die Parteien vereinbaren also eine kommunale Zusammenarbeit gem. § 5 Absatz 7 LKrWG NRW i.V.m. § 23 GkG, die mandatierend oder delegierend sein kann. Bei einer delegierenden Vereinbarung zwischen den Kommunen überträgt die „abgebende“ Kommune ihre Rechte und Pflichten im Sinne einer kompletten Verantwortungs- und Aufgabenübertragung auf die „übernehmende“ Kommune. Die „abgebende“ Kommune wird in einem derartigen Fall von ihrer Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung befreit.

Bei einer mandatierenden Vereinbarung zwischen Kommunen nimmt die „übernehmende“ Kommune eine Aufgabe in fremden Namen, also in der Form der Beauftragung wahr. Die Rechte und Pflichten der „abgebenden“ Kommune bleiben unberührt, es wird lediglich die Durchführung einer Aufgabe von einer Kommune auf die andere übertragen.

Im Kreis Warendorf sind von den Städten und Gemeinden die folgenden Aufgaben delegierend übertragen worden:

Art der Übertragung	Übertragung durch Stadt/Gemeinde	Übertragene Aufgabe
Delegierend	Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh	Einsammlung und Beförderung von Altpapier
Delegierend	Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf	Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen
Delegierend	Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf	Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Metallabfällen

Regelungen zu den mandatierenden Übertragungen befinden sich in der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf und in den Abfallsatzungen der jeweiligen Städte und Gemeinden.

Anlage 2**Sammlung und Transport von Altpapier im Kreis Warendorf****Datenübersicht zur Entsorgungslogistik der Städte / Gemeinden**

Stadt/Gemeinde	Behälter
Ahlen	240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Beckum	240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Beelen	240/1.100Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Drensteinfurt	120/240/1.000Liter Grüne Behälter oder schwarze Behälter mit grünem oder blauem Deckel
Ennigerloh	240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Everwinkel	240/1.100 Liter Grüne Behälter oder schwarze Behälter mit grünem oder blauem Deckel
Oelde	240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Ostbevern	240 Liter / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Sassenberg	240 / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Sendenhorst	120/240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Telgte	120/240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Wadersloh	240 Liter / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Warendorf	120/240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Karl-Heinz Löbbeling, zuletzt wohnhaft Marktplatz 21 in 59320 Ennigerloh, mit Schreiben vom 12.04.2022 unter dem Aktenzeichen 3120/335368 zwei rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ennigerloh, Zimmer 012, Clemens-August-Straße 28, 59320 Ennigerloh, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Ramazan Erhan Yasar, zuletzt wohnhaft Schorlemer Str. 107A in 59229 Ahlen, mit Schreiben vom 31.03.2022 unter dem Aktenzeichen 3105/352070 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.28, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat